

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 4817/10.F



Verkündet am:
11.02.2011

██████████
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ██████████
██████████ Frankfurt am Main

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ██████████
██████████
██████████

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat, - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,
- 30.2 GWe-HSOG-Friedberger Platz -

Beklagte,

wegen Ordnungsrechts

Wi

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richter am VG [REDACTED] als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 2011 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin wohnt in der [REDACTED] in Frankfurt am Main. Nach Abschluss des Wochenmarktes kommt es in ihrer Nachbarschaft auf dem Friedberger Platz regelmäßig freitags abends bis in die Nachtstunden zu größeren Menschenansammlungen. Die Menschen treffen sich dort zwanglos, ohne dass ein Veranstalter dahinter steht, um sich zu unterhalten. Dabei entstehen an der Wohnung der Klägerin erhebliche Geräuschbelastungen, die nach dem von ihr in Auftrag gegebenen akustischen Gutachten des Institutes für Akustik und Bauphysik vom 03.09.2010 im Mittel über die gesamte Messzeit 74 dB (A) betragen und damit die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet von 45 db (A) bzw. für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 db (A) wesentlich, um mehr als 30 db (A), überschreiten.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts wandte die Klägerin sich über ihren Bevollmächtigten an die Beklagte – Ordnungsamt – und bat um eine verbindliche Erklärung, ob die Behörde gegen diese Lärmbeeinträchtigung einschreiten wolle und welche Maßnahmen beabsichtigt seien. Dieses Schreiben der Klägerin vom 20.09.2010 beantwortete die Beklagte – der Magistrat, Ordnungsamt – mit Schreiben vom 14.10.2010 dahin, dass die aufgezeigte Situation bekannt sei; insbesondere würden die verhaltensbezogenen Lärmbelästigungen an den Freitagen nach 22.00 Uhr durch die eigenen Schallpegelmessungen bestätigt. Die Nutzung des Friedberger Platzes als Kommunikationstreff entspreche aber einem urbanen Geschehen, dem sommerlichen Freizeitverhalten des überwiegenden Bevölkerungsteils der weltoffenen und liberalen Großstadt Frankfurt am Main. Die dort anzutref-

fenden Personen folgten in ihrem Tun weder dem Aufruf kommerzieller Veranstalter noch stünden sie in einem Zusammenhang mit den Gaststättenbetrieben im Umfeld. Das Kommunale Gefahrenabwehr- und Satzungsrecht verbiete an dieser Örtlichkeit weder das Zusammentreffen einer hohen Anzahl von Personen, noch das Niederlassen zum Verzehr alkoholischer Getränke. In Ermangelung eines verantwortlichen Veranstalters könne das jeweilige nächtliche Treffen auch nicht grundsätzlich untersagt werden. Die Lautstärke, die sich zwangsläufig aus den Unterhaltungen der Personen ergebe, werde von den Anwohnern erst mit Beginn der Nachtzeit (22.00 Uhr) als störend empfunden; dies sei nachvollziehbar. Ein Einschreiten sei der Stadtpolizei jedoch nur im Einzelfall bei auffällig lauten Störern möglich und erfolge dann auch.

Nachdem die Klägerin über ihren Bevollmächtigten gegen dieses Schreiben Widerspruch eingelegt hatte, teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass dieses Schreiben nicht als Verwaltungsakt zu verstehen sei, sondern nur als allgemeine Information zur Sach- und Rechtslage. Das Verfahren sei damit abgeschlossen.

Am 22.12.2010 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf das bereits erwähnte Gutachten des Instituts für Akustik und Bauphysik. Die erhebliche Lärmbeeinträchtigung führe zu einer nachhaltigen Störung ihrer Nachtruhe und beeinträchtige ihre verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit. Die Beklagte sei deshalb zum Einschreiten verpflichtet, das Ermessen sei auf Null reduziert. Rechtsgrundlage für das Einschreiten sei die polizeiliche Generalklausel. Die Beklagte sei verpflichtet, Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen auf dem Friedberger Platz nach 22.00 Uhr zu untersagen. Auch insoweit, hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme, sei das Ermessen auf Null reduziert. Andere Maßnahmen seien nicht zielführend. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Klageschriftsatz vom 22.12.2010 und die Erwiderung vom 08.02.2011 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf dem Friedberger Platz in 60316 Frankfurt am Main an Freitagen zwischen 22.00 Uhr und 02.00 Uhr zu untersagen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der Klägerin vom 20.09.2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gericht zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie u. a. vor, dass die Handlungsform der Allgemeinverfügung vorliegend nicht zulässig sei, da allenfalls eine abstrakt generelle Regelung für eine Vielzahl von Gefahrenlagen und einen unbestimmten Personenkreis in Betracht komme. Die von der Klägerin beantragte konkrete Maßnahme, das Verbot einer Ansammlung von mehr als 10 Personen, sei ihrem Inhalt nach nicht vollstreckbar; diese Maßnahme sei nicht hinreichend bestimmt. Die Bürger, die sich auf dem Friedberger Platz friedlich trafen, seien ferner keine Störer und verursachten keine konkrete Gefahrenlage. Sie bewegten sich im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und dem Gemeingebrauch an diesem Platz. Ein Einschreiten nach polizeirechtlichen Grundsätzen würde sich damit gegen die überwiegende Zahl von Nichtstörern richten, was unverhältnismäßig sei. Insgesamt liege keine Ermessensreduzierung vor, und zwar weder was die Frage des Einschreitens überhaupt betreffe, noch die konkret zu treffenden Maßnahmen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Klageerwidlungsschriftsatz vom 26.01.2011 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge (1 schmaler Hefter) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg, weil jedenfalls eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegt und das Gericht die Beklagte deshalb nicht verpflichten kann, überhaupt einzuschreiten oder gar konkrete polizeirechtliche Maßnahmen zu ergreifen, z. B. ein Verbot von Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf dem Friedberger Platz an Freitagen zwischen 22.00 Uhr und 02.00 Uhr.